

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle
KOM-Nr.:	COM(2017) 335 final
BR-Drucksache:	524/17
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM – S 1900 - 677
Zielsetzung:	<p>Mit dem RL-Entwurf soll die Amtshilferichtlinie (2011/16/EU) geändert werden.</p> <p>Durch die Umsetzung der Initiative sollen die nationalen Steuerverwaltungen zeitnahe Informationen über die Konzeption und Anwendung potenziell aggressiver Steuerplanungsmodelle mit grenzüberschreitender Komponente erhalten.</p> <p>Die Behörden sollen von der frühzeitigen Offenlegung insoweit profitieren, als sie sofort Maßnahmen ergreifen und der Umsetzung von Modellen entgegenwirken können, die der grenzüberschreitenden Steuervermeidung oder Steuerhinterziehung dienen (z. B. durch Information des Gesetzgebers auf nationaler Ebene oder die Durchführung einer speziellen Steuerprüfung in einem frühen Stadium).</p> <p>Im Projekt zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting - BEPS) der OECD wird eine entsprechende Maßnahme im Aktionspunkt 12 empfohlen.</p> <p>Der RL-Vorschlag ist im Kontext des von der EU beschrittenen Wegs zur Bekämpfung von Steuermissbrauch und zur Sicherstellung einer fairen Besteuerung in der EU zu sehen. Zur Transparenzsteigerung im Steuerbereich und zum wirkungsvollen Vorgehen gegen Steuerhinterziehung und -vermeidung hat der Europäische Rat auf Initiative der Europäischen Kommission bereits einige Maßnahmen umgesetzt</p>

	<p>(u. a. die Anti-Tax-Avoidance Directive (RL 2016/1164/EU)), die RL zum automatischen Austausch von grenzüberschreitenden Steuervorbescheiden und Vorabverständigungsvereinbarungen (RL 2015/2376/EU) oder die RL für den Austausch der Country-by-Country-Reports (RL 2016/881/EU). Der von der Kommission am 21. Juni 2017 vorgelegte Richtlinienentwurf setzt diese Maßnahmenreihe fort.</p>
<p>Wesentlicher Inhalt:</p>	<p>Der RL-Entwurf sieht ein zweistufiges Verfahren vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedstaaten müssen durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass Intermediäre innerhalb von fünf Tagen nach Weitergabe eines meldepflichtigen Steuerplanungsmodells an Steuerpflichtige dieses an die Finanzbehörden melden. 2. Der Mitgliedstaat muss die sich aus der Meldung des Steuerplanungsmodells ergebenden Informationen (u. a. Angaben zum Intermediär, dem beteiligten Steuerpflichtigen und Merkmale des Modells) automatisch vierteljährlich über ein Zentralverzeichnis mit allen andern Mitgliedstaaten teilen. <p>Die Meldepflicht ist im RL-Entwurf bewusst weit gefasst und erfasst alle Intermediäre und alle Arten von direkten Steuern (u. a. Einkommen-, Körperschaft-, Kapitalertrag-/Abgeltung- und Erbschaftsteuer). Alle Unternehmen oder professionelle Akteure, die ein Steuerplanungsmodell konzipieren oder vertreiben, das ein grenzüberschreitendes Element aufweist und mindestens eines der unten auszugsweise dargestellten Kennzeichen („hallmarks“) enthält, werden erfasst. Zum Kreis der Intermediäre zählen u. a. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Finanzberater sowie Banken. Die Meldepflicht besteht ausnahmsweise auch für den in der EU ansässigen Steuerpflichtigen, sofern der Intermediär in einem Drittstaat ansässig ist oder er bestimmten Verschwiegenheitspflichten unterliegt.</p> <p>Kennzeichen für meldepflichtige Modelle weisen nach dem RL-Entwurf vor allem Modelle auf, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine grenzüberschreitende Zahlung an einen Empfänger in einem nicht besteuerten Drittstaat beinhalten; • ein Steuergebiet mit unzureichenden oder unzureichend durchgesetzten Geldwäschevor-

	<p>schriften betreffen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • konzipiert wurden, um zu vermeiden, dass Einkünfte gemäß den EU-Transparenzvorschriften gemeldet werden müssen; • die EU-Informationsaustauschpflicht für Steuerbescheide umgehen; • einen direkten Zusammenhang zwischen dem vom Intermediär in Rechnung gestellten Entgelt und der mit der Steuervermeidung verbundenen Steuerersparnis des Steuerpflichtigen aufweisen; • dafür sorgen, dass dieselben Vermögenswerte in mehr als einem Land abgeschrieben werden; • die internationale oder EU-Verrechnungspreisrichtlinien nicht einhalten. <p>Die vollständige Liste der Kennzeichen, die sich an den Offenlegungsregelungen der OECD (BEPS Aktionspunkt 12), den Offenlegungsvorschriften der Mitgliedstaaten und sonstigen Studien und Berichten über aggressive Steuerplanungsmodelle orientieren, ist dem RL-Entwurf als Anlage beigefügt.</p> <p>Der RL-Entwurf sieht ferner vor, dass die Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der Meldepflichten effiziente, angemessene und abschreckende Sanktionen für Intermediäre festlegen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken aus Subsidiaritätsgründen (Art. 5 Abs. 3 EUV).</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Der BR hat bereits im Jahr 2014 (BR-Drs. 205/14 (Beschluss)) eine EntschlieÙung gefasst, eine Anzeigepflicht von Steuergestaltungen in Deutschland zu implementieren. Die FMK hat am 3. Juni 2016 u. a. beschlossen, dass das Thema „Anzeigepflichten von Steuergestaltungen“ weiterverfolgt werden solle.</p> <p>Schleswig-Holstein hat seinerseits konkrete Überlegungen zur Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung einer Anzeigepflicht von Steuergestaltungen angestellt und diese im Sommer 2016 an den Bund und die Länder übermittelt. Auf Betreiben von Finanzministerin Heinold beschloss die FMK am 1. Dezember 2016, dass die Abteilungsleiter/Innen (Steuer) berichten sollen, wie eine Anzeigepflicht von Steuergestaltungen gesetzestechnisch ausgestaltet sein könne. Die Abteilungs-</p>

	<p>leiter/Innen Steuer legten im April 2017 einen Zwischenbericht vor, der u. a. die Empfehlung vorsah, die parallelen Entwicklungen auf EU-Ebene abzuwarten. Die FMK beschloss daraufhin am 27. April 2017, dass die Abteilungsleiter/Innen Steuer unter Berücksichtigung der Arbeiten auf der EU-Ebene bis zum 31. Oktober 2017 einen konkreten Vorschlag für eine Gesetzesformulierung vorlegen sollen.</p> <p>Der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags zwischen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „Das Ziel verbindet weltoffen-wirtschaftlich wie ökologisch stark – menschlich“ sieht unter der Rubrik „Steuerpolitik“ u. a. Folgendes vor: „Steuerschlupflöcher führen nicht nur zu immensen Einnahmeausfällen, sondern beschädigen auch das Vertrauen in die Steuergerechtigkeit. Zu deren Beseitigung werden wir entsprechende Bundesratsinitiativen unterstützen. Dazu dient u.a. unsere Initiative zur Anzeigepflicht von Steuergestaltung.“</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) noch offen</p> <p>b) noch offen</p> <p>c) -</p>